

## XI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

### ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 36 und 39. — Voir n° 36 et 39.

## B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### MASS UND GEWICHT

#### POIDS ET MESURES

#### 47. Urteil des Kassationshofs vom 26. April 1921 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Heiniger.

Vollziehungsverordnung zum BG über Mass und Gewicht, Art. 12. Die Vorschrift, dass die hier genannten Flüssigkeiten bei fassweisem Verkauf nur in geeichten Fässern abgegeben werden dürfen, gilt auch für den Fall, dass der Käufer das Fass stellt.

A. — Der Kassationsbeklagte Heiniger ist am 12. Oktober 1920 vom Polizeirichter der Stadt Zürich wegen Uebertretung des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht Art. 25 und der dazu gehörigen bundesrätlichen Vollziehungsverordnung Art. 12, in der Fassung vom 4. September 1914, mit 10 Fr. gebüsst worden, weil er Most in einem ungeeichten Fasse an einen gewissen Hirschi in Zürich geliefert hatte. Das

betreffende Fass war Eigentum des Käufers Hirschi, der es dem Kassationsbeklagten unter Angabe des Fassungsvermögens (Rauminhalts) zum Füllen geschickt hatte.

Auf das Begehren des Kassationsbeklagten um gerichtliche Beurteilung hob das Bezirksgericht Zürich durch Urteil vom 19. November 1920 die Busse auf, da die angerufene Ordnungsbestimmung trotz ihres weitergehenden Wortlauts nach ihrer *ratio* doch nur den Fall des Verkaufs in einem Gebinde des Verkäufers, nicht denjenigen treffen wolle, wo letzteres vom Käufer selbst gestellt worden sei.

B. — Gegen dieses nach kantonalem Prozessrecht letztinstanzliche Urteil hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement namens des Bundesrates durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft die Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage auf Aufhebung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung.

C. — Der Kassationsbeklagte Heiniger hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

#### *Der Kassationshof zieht in Erwägung:*

1. — Der streitige Art. 12 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht in der abgeänderten Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 4. September 1914 lautet in Absatz 1:

« Wein, Obstwein, Spirituosen und Bier dürfen bei » fassweisem Verkauf nur in geeichten Fässern abgegeben werden. Die Eichung besteht bei den Fässern: » a) in der Bezeichnung des Taragewichts, dem Stempelzeichen und der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf » nach dem Gewicht vollzieht. » b) in der Angabe des Rauminhalts, dem amtlichen » Stempel und der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf » nach Volumen vollzieht, oder

» c) in beiden Angaben bei freier Wahl der Verkaufsart. »

Er lässt demnach, wie das Bezirksgericht zugibt, nach seinem Wortlaut die Eichpflicht eintreten, sobald ein Fass aus dem internen Gebrauch in der Privatwirtschaft des Eigentümers heraustritt und im Verkehre zur Erfüllung eines nach Gewicht oder Volumen geschlossenen Kaufvertrages über eine der genannten Flüssigkeiten verwendet wird: ein Unterschied danach, welche der Parteien es gestellt hat, der Verkäufer oder Käufer, wird nicht gemacht. Dass die Vorschrift so ausgelegt über das Gesetz hinausgehen würde, ist nicht behauptet worden. Angesichts des Art. 25 des letzteren, der den Grundsatz, dass « im Handel und Verkehre nur geeichte Längen- und Hohlmasse, Gewichte usw. zur Verwendung kommen dürfen », ebenfalls in allgemeiner Fassung und ohne Einschränkung aufstellt, mit Recht nicht. Die Ueberprüfung der Rechtsbeständigkeit einer bundesrätlichen Vollziehungsverordnung durch das Bundesgericht hat sich aber darauf zu beschränken, ob die rechtliche Grundlage zu derselben im Gesetz vorhanden ist: eine Nachprüfung des Verordnungsinhalts auf seine Notwendigkeit und Zweckmässigkeit steht ihm nicht zu (AS 39 I S. 410 Erw. 2).

2. — Wenn die Vorinstanz zur Begründung ihrer vom Wortlaut abweichenden einschränkenden Auslegung ausführt, Zweck der gesetzlichen Bestimmungen über Mass und Gewicht sei der Schutz des Käufers vor Täuschung durch den Verkäufer, dieses Schutzbedürfnis entfalle aber, wo der Käufer selbst das Mass bzw. Gebinde stelle, es könne daher Art. 12 der Vollziehungsverordnung diesen Fall nicht treffen wollen, so stellt sie damit etwas als feststehend hin, was erst noch zu beweisen wäre. Eine Täuschung ist ebensogut umgekehrt in der Weise möglich, dass der Käufer über das Fassungsvermögen des von ihm gestellten Gebin-

des dem Verkäufer unrichtige Angaben macht. Die Fälle, in welchen der Käufer und nicht der Verkäufer das Fass stellt, sind — auch abgesehen von den bei gewissen besonderen Geschäftsarten, wie Kauf neuen Weins ab der Presse usw. herrschenden lokalen Gebräuchen — im Handel mit Wein und Obstwein in kleineren Mengen keineswegs selten. Ein Grund, das Interesse des Verkäufers, vor Täuschungen der erwähnten Art durch den Vertragsgegner bewahrt zu werden, als weniger schutzwürdig zu betrachten denn dasjenige des Käufers, ist nicht einzusehen. Solange Gesetz und Verordnung selbst für das Gegenteil keine Handhabe bieten, muss deshalb auch angenommen werden, dass sie beide Teile in gleichem Masse schützen wollen, d. h. dass ihr Zweck die Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs mit nach Mass oder Gewicht verkauften Waren überhaupt, nicht nur zu Gunsten einer Vertragspartei ist. Selbst wenn der eigentliche, primäre Zweck der Schutz des Käufers wäre, konnten doch hinreichende in der Erleichterung der Kontrolle liegende Zweckmässigungsgründe dafür bestehen, die Bestimmung auf den fassweisen Verkauf schlechthin, ohne Unterschied der Eigentumsverhältnisse am Fass auszudehnen. Die Notwendigkeit, jedesmal darüber Erhebungen anzustellen, welcher Partei das zur Lieferung benützte Fass gehöre, würde nicht nur die Tätigkeit der Kontrollorgane sehr erschweren, sondern bei der Möglichkeit von Kollusionen zwischen Käufer und Verkäufer häufig die Vollziehung der Vorschrift auch in den von ihr wirklich betroffenen Fällen verunmöglichen. In diesem Sinne hat denn das Bundesgericht in einem Falle, wo Wein in einem dem Käufer gehörenden ungeeichten Fasse geliefert worden war, schon einmal entschieden (Urteil vom 5. November 1918 in Sachen Droz) und das auf der heute vom Bezirksgericht Zürich vertretenen entgegengesetzten Auslegung beruhende freisprechende Urteil des Gerichts-

präsidenten von Le Locle aufgehoben. Nach dem Gesagten besteht kein Anlass von dieser Praxis abzugehen.

3. — Zum Verschulden muss dabei, was in bezug auf denselben Artikel der Vollziehungsverordnung ebenfalls bereits ausgesprochen worden ist (Urteil i. S. Giolivano vom 21. Oktober 1920), wie bei anderen Verwaltungsdelikten, in bezug auf die das Gesetz eine ausdrückliche Verweisung auf den allgemeinen Teil des Bundesstrafrechts nicht enthält, Fahrlässigkeit genügen und es ist diese beim Vorliegen des objektiven Tatbestandes solange zu vermuten, als nicht der Angeeschuldigte die Vermutung durch den Nachweis besonderer Entschuldigungsgründe entkräftet. Solche haben aber hier nicht namhaft gemacht werden können. Die Berufung auf die grossen Mengen ausländischer Weine, die in ungeeichten Fässern und Flaschen nach der Schweiz gelangen, ist schon deshalb unbehelflich, weil es sich dabei um eine in Abs. 4 des streitigen Art. 12 der Vollziehungsverordnung ausdrücklich vorgesehene Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des Abs. 1 handelt. (« Von der Eichpflicht sind befreit diejenigen » ausländischen Transportfässer, welche ausschliesslich dem Verkehr zwischen ausländischem und inländischem Handel dienen und nicht in den schweizerischen internen Verkehr treten, sowie die ausländischen Originalgebinde, sofern der Verkauf des Inhalts nebst Gebinde stattfindet und pro Gebinde berechnet wird. »)

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Bezirksgerichts Zürich 3. Abtlg. vom 19. November 1920 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Bezirksgericht zurückgewiesen.

## STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

#### ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

#### 48. Urteil vom 1. Oktober 1921 i. S. Beutler gegen Obergericht Luzern.

Art. 80 BG über die Kranken- und Unfallversicherung. Die Auslegung, wonach die Unfallversicherungsanstalt die hier vorgesehene Revision der Invalidenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit (Besserung des Zustandes des Versicherten) auch dann, vorbehaltlich der Weiterziehung durch den Betroffenen, von sich aus vornehmen kann, wenn die erste Rentenfestsetzung endgültig durch das Versicherungsgericht erfolgt war, und dazu nicht von diesem eine Aenderung seines Urteils zu verlangen braucht, wonach das Urteil über die Höhe der Rente also einen vollstreckbaren Titel nur bis zum Erlasse einer solchen Revisionsverfügung der Anstalt gibt, ist nicht willkürlich und verstösst auch nicht gegen Art. 61 BV. Befugnis des Rechtsöffnungsrichters zu prüfen, ob es sich wirklich um eine Rentenrevision nach Art. 80 des Gesetzes und nicht bloss um ein unzulässiges Zurückkommen auf die frühere Beurteilung des Falles bei gleichgebliebenem Tatbestande handle.

A. — Der Rekurrent Beutler, Sägereihandlanger in Walliswil-Wangen erlitt am 27. Juni 1918 einen Betriebsunfall, bestehend in der Verletzung von vier Fingern der rechten Hand. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern (im Folgenden Anstalt genannt) anerkannte, anschliessend an ein Gutachten des Prof.